

Die Medaille trägt auf der Vorderseite das Porträt Jakob Bart-Cišinskis, auf der Rückseite in erhabener Prägung die Worte „Myto J. Barta-Cišinskeho“.

(2) Die Medaille wird an einer blau-rot-weißen Schleife getragen.

(3) Die Interimsschleife entspricht der Medailenschleife und trägt in der Mitte in Miniaturausführung die Medaille, entsprechend der Klasse.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

(5) Die Urkunde wird in eine Kunstledermappe eingelegt. Im Text ist anzugeben, für welche Leistungen die Auszeichnung verliehen wird.

§ 8

Das Ehrenzeichen ist auf Tagungen der Volkskammer und der Länderkammer der Deutschen Demokratischen Republik, bei Demonstrationen am 1. Mai, am 8. Mai, dem Tage der Befreiung, und am 7. Oktober, dem Tage der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Staatsakten, Festsetzungen und sonstigen feierlichen Anlässen zu tragen.

§ 9

(1) Im Todesfälle eines Preisträgers ist die Medaille an die verleihende Stelle zurückzugeben. Die Urkunde verbleibt den Hinterbliebenen,

(2) Bei Auflösung eines ausgezeichneten Kollektivs sind die Medaille und die Urkunde an die verleihende Stelle zurückzugeben.

§ 10

Die Namen der Ausgezeichneten werden in der zentralen Tagespresse veröffentlicht.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBL S. 445).

Preisordnung Nr. 599.

— Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln —

Vom 25. Juli 1956

Zur weiteren Steigerung der Erträge an Kartoffeln werden im Rahmen des planmäßigen Wechsels größere Mengen an hochwertigem Pflanzgut zur Verfügung gestellt. Um den Bedarf an Pflanzkartoffeln, der über den planmäßigen Wechsel hinaus besteht, zu decken, ist die Bereitstellung pflanzfähiger Kartoffeln im Tausch gegen Speisekartoffeln erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden der Städtlichen Plankommission und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird deshalb angeordnet:

§ 1

Pflanzfähige Konsumkartoffeln im Sinne dieser Preisordnung sind Konsumkartoffeln aller Sortengruppen, die in gesunden Herkunftsgebieten ausgesondert und den Abbaugebieten im Tausch gegen Speisekartoffeln zu Pflanzzwecken zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

(1) Für die Abgabe der pflanzfähigen Konsumkartoffeln an den Verbraucher gilt folgende Preisregelung:

	Sortengruppen		
	a und b c	d	d
	DM	DM	DM
Erzeugerpreis je dz.....	7,20	11,90	14,10
Zuschlag	1,20	1,20	1,20
davon an Erzeuger'	1,15 DM		
davon an DSG	0,05 DM		
Versandhandelsspanne s.....	0,90	0,90	0,90
davon an "VEAB	0,30 DM		
davon an VdgB-BHG e. G.	0,60 DM		
Empfangshandelsspanne ...	0,50	0,50	0,50
davon an VEAB	0,10 DM		
davon an VdgB-BHG e. G.	0,40 DM		
Frachtausgleich g.....	0,80	0,80	0,30
Verbraucherpreis je dz	10,60	15,30	17,50

(2) Der Erzeuger hat die pflanzfähigen Konsumkartoffeln frei Annahmestelle der VdgB-BHG e. G. oder bei gleicher bzw. geringerer Entfernung an die nächste gelegene Verladestation waggonfrei zu liefern.

(3) Die Einstufung in Sortengruppen erfolgt nach Maßgabe der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenliste, die jeweils durch Sonderdruck zum Gesetzblatt veröffentlicht wird. Der Zuschlag für die DSG-Handelsbetriebe ist von dem für das betreffende' Versandgebiet zuständigen VEAB an den berechtigten DSG-Handelsbetrieb abzuführen, und zwar zum gleichen Zeitpunkt, in dem der VEAB mit dem Erzeuger abzurechnen hat.

§ 3

(1) Die Verbraucherpreise gemäß § 2 Abs. 1 verstehen sich netto, ausschließlich Sack, ab Bahnstation der Empfangs-VdgB-BHG e. G., soweit nicht Beförderungskosten von der Annahmestelle der VdgB-BHG e. G* bis zur Verladestation entstehen.

(2) Die Frachtkosten trägt der VEAB, der den gemäß § 2 festgesetzten Frachtausgleich von 0,80 DM je dz erhält. Beförderungskosten von der Annahmestelle (VdgB-BHG e. G.) bis zur Verladestation sowie Beförderungskosten, die durch den Transport von der Empfangsstation bis zum Lager der VdgB-BHG e. G. entstehen, können dem Verbraucherpreis in preisrechtlich zulässiger Höhe zugeschlagen werden.

(3) Bei Abgabe von Mengen bis zu 34,5 dz an den Verbraucher kann ein Kleinmengenzuschlag bis zu 1,— DM je dz berechnet werden.

§ 4

Für Verladungen und Auslieferungen im Frühjahr gelten die Preise gemäß § 2 dieser Preisordnung zusätzlich folgender Überlagerungsgebühr je dz:

Sortengruppe a und b	1,80 DM
Sortengruppe c	2,20 DM
Sortengruppe d	2,40 DM

Anspruch auf diese Gebühren hat derjenige, der die Überlagerung der pflanzfähigen Konsumkartoffeln vorgenommen hat.

§ 5

Werden pflanzfähige Konsumkartoffeln zu einer anderen Verwendung als zu Pflanzzwecken veräußert, sind die für den geänderten Verwendungszweck vorgeschriebenen Preise und Bestimmungen maßgebend*

§ 6

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 434 vom 23. August 1955 — Anordnung über die Preise der zum Austausch gelangenden pflanzfähigen Konsumkartoffeln — (GBL I S. 617) außer Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1956

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister